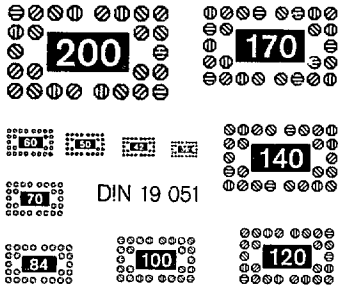

Satzungen

der

Gewerkschaft öffentl. Dienste

Transport und Verkehr

A 97 - 10187

Sitz Krefeld

Name, Sitz und Umfang der Gewerkschaft.

§ 1.

Der Verband führt den Namen: „Gewerkschaft öffentl. Dienste, Transport und Verkehr" und hat seinen Sitz in Krefeld.

Zweck der Gewerkschaft.

§ 2.

1. Die Gewerkschaft steht auf der Grundlage parteipolitischer und religiöser Neutralität und hat den Zweck, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.

2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Zusammenschluß aller männlichen und weiblichen Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte und Beamte) der öffentl. Betriebe und Verwaltungen und des Personen- und Warenverkehrs,

b) Gleichberechtigung und Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in der Wirtschaft, beginnend beim Einzelbetrieb, bis zu den höchsten Stellen der Wirtschaftsorganisation zum Zwecke der Demokratisierung der Wirtschaft. Erweiterung des Mitbestimmungsrechts in den öffentl. Betrieben und Verwaltungen,

c) Regelung der Arbeits- und Einstellungsbedingungen für alle Beschäftigten und Teilnahme an der Gestaltung und Durchführung der sozialen, arbeits- und beamtenrechtlichen Gesetzgebung,

d) demokratische Erziehung und Hebung der allgemeinen Bildung aller Mitglieder, Pflege der Fach- und Berufsausbildung, Herausgabe einer den Mitgliedern unentgeltlich zu liefernden Gewerkschaftszeitschrift und sonstiger Schriften,

e) Gewährung von Unterstützungen zur Verwirklichung der Gewerkschaftsbestrebungen, Erteilung von Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis.

f) Zusammenschluß mit gleichartigen Gewerkschaften, Zusammenarbeit mit der internationalen Gewerkschaftsbewegung, Förderung der Völkerverständigung und Erreichung eines dauernden Friedens.

Gewerkschaftszugehörigkeit. Mitgliedschaft.

§ 3.

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Beitrittsberechtigt sind alle in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen, im Personen- und Warenverkehr, See- und Binnenschiffahrt Beschäftigten (Arbeiter, Angestellte und Beamte) beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität, der Konfession, des Alters oder des Berufes, sofern sie sich der Satzung der Gewerkschaft und den Beschlüssen der nach der Satzung der Gewerkschaft und den Beschlüssen der nach der Satzung richtenden Gewerkschaftsorgane unterwerfen.

2. Vom Beitritt ausgeschlossen sind solche Personen, deren Bestrebungen oder Betätigung im Widerspruch zu den in § 2 genannten Gewerkschaftszielen stehen.

3. Alle Personen sind von allen Ämtern in der Gewerkschaft ausgeschlossen, die Funktionäre der DAF., NSBO., RBD., NS. Rechtswahrerbund, NS. Bund Deutsche Technik und NS. Lehrerbundes, NS. Frauenschaft, Mitglieder der SA. und SS., oder mehr als nominelle Mitglieder der NSDAP. gewesen sind, sofern sie sich als unwürdig erweisen. Das gleiche gilt für Personen, die, ohne Mitglieder der NSDAP. gewesen zu sein, sich aktiv im Sinne des Nazismus oder Militarismus betätigt haben.

Aufnahmegebühr.

§ 4.

Die Aufnahmegebühr beträgt für männliche Mitglieder RM 1.— und für weibliche und jugendliche, sowie für Lehrlinge RM —,50.

Beginn der Mitgliedschaft.

§ 5.

1. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung, Entrichtung der Aufnahmegebühr und des 1. Monatsbeitrages.

2. Die Zugehörigkeit zur Gewerkschaft wird durch Mitgliedskarte oder Mitgliedsbuch nachgewiesen. Mitgliedskarte und Mitgliedsbuch bleiben Eigentum der Gewerkschaft.

3. Beschwerden wegen verweigerter Aufnahme sind innerhalb eines Monats beim Gewerkschaftsverband, in 2. Instanz beim Gewerkschaftsausschuß und zuletzt beim Verbandstag zulässig.

4. Wird gegen die Aufnahme eines Mitgliedes durch den Gewerkschafts-Vorstand Einspruch erhoben, so ist der Gewerkschaftsausschuß als 1. Instanz innerhalb eines Monats anzurufen. Während der Dauer des Einspruchsverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten.

5. Wurde die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erworben, so können daraus keine Rechte hergeleitet werden.

6. Mit dem Eintritt in die Gewerkschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, seine Beiträge regelmäßig zu entrichten, den geltenden Bestimmungen der Satzung Folge zu leisten, für die Ausbreitung der Gewerkschaft nach besten Kräften zu wirken.

A 97 - 10187

Übertritt.

§ 6.

1. Aus anderen gewerkschaftlichen Verbänden sowie aus den unserer internationalen Verbindung angeschlossenen Bruder-Organisationen übertretende Mitglieder sind, sofern sie dort regelmäßig ihre Beiträge entrichtet und die satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt haben, von der Aufnahmegebühr befreit.

2. Die in der bisherigen Organisation geleistete Zahl der Wochen- oder Monatsbeiträge wird auf die nach dieser Satzung zu gewährenden Leistungen angerechnet.

3. Wer von einer der Spitzenorganisationen angeschlossenen Gewerkschaft ausgeschlossen ist, darf nur nach vorheriger Zustimmung des Gewerkschaftsvorstandes als Mitglied aufgenommen werden.

Ende der Mitgliedschaft.

§ 7.

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt, der zu jeder Zeit mündlich oder schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises bei der örtlichen Gewerkschaftsleitung oder beim Gewerkschaftsvorstand erklärt werden kann;

b) durch Streichung, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 2 Monate im Rückstand ist, oder sich weigert, die von den Verbandsorganen beschlossenen Extrabeiträge zu zahlen,

c) durch Ausschluß.

1. Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Interessen der Gewerkschaft oder der Gewerkschaftsorgane vorsätzlich zuwiderhandelt oder nicht Folge leistet, oder das Ansehen der Gewerkschaft in gröblicher Weise schädigt.

2. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung.

2a. Der Ausschluß muß erfolgen, wenn das Mitglied Anweisungen oder Aufträge entgegennimmt oder zur Durchführung bringt bzw. zu bringen versucht, die die in § 2 Abs. 1 verbürgte parteipolitische und konfessionelle Neutralität aufheben oder gefährden oder zu Fraktionsbildungen parteipolitischer, weltanschaulicher oder konfessioneller Richtungen innerhalb der Gewerkschaft führen können.

3. Dem mit Ausschluß bedrohten Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluß zu rechtfertigen. Mindestens 14 Tage vor der Versammlung sind dem Ausschließenden die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen.

4. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Berufung beim Gewerkschaftsvorstand und gegen dessen Entscheidung innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung Berufung beim Gewerkschaftsausschuß zu. Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses ist Berufung an den Verbandstag zulässig.

5. Während des Ausschlußverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht an die Gewerkschaft und dessen Vermögen. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder eines Teils derselben findet nicht statt.

Beiträge.

§ 8.

1. Die Beiträge sind Monatsbeiträge und im voraus zu entrichten. Sie betragen für

Arbeitslose, Invaliden und Lehrlinge, ferner Kranke, die Krankengeld beziehen und länger als 14 Tage krank sind, RM —,50.

Klasse I
Monatseinkommen bis RM 100,— = RM 1,—

Klasse II
Monatseinkommen bis RM 150,— = RM 2,—

Klasse III
Monatseinkommen bis RM 200,— = RM 3,—

Klasse IV
Monatseinkommen bis RM 250,— = RM 3,50

Klasse V
Monatseinkommen bis RM 350,— = RM 4,—

Klasse VI
Monatseinkommen bis RM 400,— = RM 5,—

Klasse VII
Monatseinkommen bis RM 500,— = RM 6,—

Klasse VIII
Monatseinkommen bis RM 600,— = RM 7,—

Klasse IX
Monatseinkommen üb. RM 600,— = RM 8,—

Klasse X (freiw.) RM 10,—

Sämtliche Monatseinkommen sind ohne Kinderzuschläge zu veranschlagen.

2. Von der Beitragszahlung sind entbunden zur Strafhaft eingezogene Mitglieder während der Haftdauer, sobald diese länger als 1 Monat dauert und sie von der Gewerkschaft keine Unterstützung erhalten haben.

3. Falls durch besondere Umstände die Ausgaben der Gewerkschaft bedeutend steigen, hat der Hauptvorstand in Gemeinschaft mit dem Gewerkschaftsbeirat das Recht, die Zahlung eines Extrabeitrages zu beschließen.

Quittung der Beiträge.

§ 9.

1. Über Aufnahmegebühr, geleistete Beiträge und evtl. Extra-Beiträge wird durch einkleben von Marken in die Mitgliedskarte oder in das Mitgliedsbuch quittiert. Beitragsfreie Monate werden durch besondere Marken quittiert. Nach dem Einkleben in die für die Beitragsmarken vorgesehene Rubrik sind dieselben zu entwerten.

Stundung der Beiträge.

§ 10.

Das Mitglied darf nicht länger als 2 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand bleiben. Die Ortsverwaltung kann aber auf Antrag des Mitgliedes bei außerordentlichen Anlässen die Beiträge bis zu 4 Monate stunden.

Stellt das Mitglied keinen Stundungsantrag, so scheidet es nach 3 Monaten Rückstand automatisch aus.

Unterstützungen der Gewerkschaft.

§ 11.

Die Gewerkschaft gewährt Unterstützungen nach Maßgabe einer Sondersatzung als Streikunterstützung, Gemaßregelten-Unterstützung, Erwerbslosen-Unterstützung, Kranken-Unterstützung, Invaliden-Unterstützung, Notlagen-Unterstützung, Reise-Unterstützung, Sterbegeld und Rechtsschutz.

Angestellten- oder Beamtenmitglieder, die auf Erwerbslosen- und Kranken-Unterstützung schriftlich verzichten, erhalten ein entsprechend höheres Sterbegeld.

Organisation der Gewerkschaft. Gewerkschaftsfachabteilungen.

§ 12.

1. Zur Förderung der besonderen Berufsinteressen sind Gewerkschaftsfachabteilungen zu bilden. Sie sind ein Teil der Gewerkschaft, besitzen deshalb keinerlei Selbständigkeit in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten. Sie sind für die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zuständig, die sie gemeinsam und in Übereinstimmung mit den Geschäftsträgern der Gewerkschaft wahrnehmen.

2. Die Gewerkschaftsfachabteilungen sind in folgendem Umfange zu bilden:

a) Reichsbahn,
b) Reichspost,
c) kommunale Verwaltung,
d) Finanz und Zoll,
e) Reichs- und Länderverwaltung,
f) Privat-, Straßen- und Kleinbahnen,
g) Binnenschiffahrt und Transport,
h) sonstige Körperschaften des öffentl. Rechts,
i) Lehrer.

3. Die Unterteilungen in Gewerkschaftsfachgruppen bleibt der Gewerkschaftsfachabteilung überlassen.

4. Die örtlichen Gewerkschaftsfachabteilungsvorstände bestehen aus 3 bis 5 Personen. Sie werden alljährlich in einer örtlichen Mitglieder- bzw. Vertreter-Versammlung der Gewerkschaftsfachabteilungen in geheimer Wahl gewählt.

5. Die bezirklichen Gewerkschaftsfachabteilungs-Vorstände bestehen aus 7 bis 12 Personen, sie werden alljährlich von den Delegierten der Bezirks-Gewerkschaftsfachabteilungs-Konferenz in geheimer Wahl gewählt.

6. Der Reichsgewerkschaftsfachabteilungs-Vorstand besteht aus 7 bis 12 Personen, die von den Delegierten der Reichsgewerkschaftsfachabteilungs-Konferenz, die mindestens alle 3 Jahre stattfinden muß, in geheimer Wahl gewählt werden. Es sollen alle Gewerkschaftsfachgruppen in diesem Vorstand vertreten sein.

7. Alle Änderungen hinsichtlich der Gewerkschaftsfachabteilungen unterliegen den Beschlüssen des Hauptvorstandes.

Beiräte.

§ 13.

Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Arbeitnehmer und der damit zusammenhängenden Fragen werden in den Ortsverwaltungen, Bezirken und der Zentrale Beiräte der Arbeitnehmergruppen gewählt, die aus 7 bis 12 Personen bestehen. Für die Wahl der Beiräte gelten die Bestimmungen des § 12, Abs. 3, 4 und 5.

Verwaltung der Gewerkschaft. Geschäftsträger.

§ 14.

Die Geschäftsträger der Gewerkschaft sind: der Gewerkschaftsvorstand, die Bezirksleitung, die örtlichen Verwaltungen sowie die von vorstehenden Instanzen beauftragten Personen.

Ortsverwaltungen. Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen.

§ 15.

1. In allen Orten, in denen es sich als notwendig erweist, kann eine Ortsgruppe errichtet werden. Die Mitgliederversammlungen sind die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Gewerkschaftsangelegenheiten.

2. Ortsverwaltungen, die wegen zu großer Mitgliederzahl oder räumlicher Ausdehnung keine Mitgliederversammlungen abhalten können, sind berechtigt, das Recht der Beschlußfassung an eine Vertreterversammlung abzutreten. Im übrigen bleibt es den Ortsverwaltungen unbenommen, nach Bedarf Untergruppen zu bilden.

Wahl der Vertreter.

§ 16.

Die Wahl der Vertreter zu den Vertreterversammlungen erfolgt alljährlich im Januar durch geheime Abstimmung der Mitglieder in den Gewerkschaftsfachabteilungs-Versammlungen.

Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes.

§ 17.

Die Mitglieder- bzw. Vertreter-Versammlungen der Ortsverwaltung wählt alljährlich im Januar für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl den Ortsverwaltungsvorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens 5 Beisitzern. Der Ortsverwaltungsvorstand muß mindestens zu $^2/_3$ aus unbesoldeten Mitgliedern bestehen und bedarf der Bestätigung des Gewerkschaftsvorstandes. Angestellte und Beamte sind angemessen zu berücksichtigen.

Revisoren.

§ 18.

Zugleich mit der Wahl des Ortsgruppenvorstandes wählt die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung in geheimer Wahl 3 Revisoren, die nicht besoldete Mitglieder sein dürfen. Die Revisoren haben mindestens einmal im Monat die Kasse, die Markenbestände und die Belege zu prüfen und über das Ergebnis ein Protokoll niederzulegen. Die Revisoren haben außerdem das Recht, jederzeit alle Kassenvorgänge zu prüfen.

Wahl von besoldeten Angestellten.

§ 19.

1. Erweist sich die Notwendigkeit, besoldete Angestellte zu beschäftigen, so kann die Stelle zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben werden. Vor der Wahl, die von der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung vorgenommen wird, sind dem Gewerkschaftsvorstand die eingelaufenen Bewerbungsschreiben einzusenden, unter gleichzeitiger Mitteilung der Stellungnahme des Ortsgruppenvorstandes dieser Bewerbung.

2. Die Anstellung erfolgt durch den Gewerkschaftsvorstand nach den Bestimmungen des vom Verbandstag beschlossenen Anstellungsvertrages und Gehaltsordnung.

3. Besoldete Gewerkschaftsangestellte müssen vor ihrer Anstellung mindestens 5 Jahre gewerkschaftlich organisiert sein; Ausnahmen sind nur in ganz besonderen Fällen zulässig.

Aufgaben des Ortsverwaltungsvorstandes.

§ 20.

Aufgabe des Ortsverwaltungsvorstandes ist die Vertretung des Verbandes für das Organisationsgebiet der Ortsverwaltungen nach innen und außen. Insbesondere liegt dem Ortsverwaltungsvorstand ob, im Einvernehmen mit den Gewerkschaftsfachabteilungs-Vorständen

a) die Ortsverwaltung gegenüber Behörden und Personen zu vertreten, örtliche Tarifverträge für die Arbeiter und Angestellten im Einverständnis mit der Bezirksleitung abzuschließen. Ferner haben sie an der Bearbeitung beamtenrechtlicher Fragen mitzuwirken.
Die örtlichen Tarifverträge werden gezeichnet von dem Bevollmächtigten oder dem von ihm Beauftragten;

b) Für Durchführung der Gewerkschaftssatzung, Vollzug aller satzungsgemäßen Beschlüsse, Erledigung der Kassenangelegenheiten, Aufstellung vierteljährlicher Abrechnungen, Pflege des Schulungs- und Bildungswesens, rege Agitation der Gewerkschaft zu sorgen;

c) Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen, nach Bedarf auch außerordentliche, abzuhalten und in der ersten Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung im Quartal den Kassenbericht nebst Revisionsbericht vorzulegen.

Verwaltungsgeschäfte der Ortsverwaltung.

§ 21.

1. Die Beitragsmarken sowie alle anderen für die Hauptkasse oder Ortsverwaltungskasse zum Vertrieb gelangenden Wertzeichen der Gewerkschaft dürfen nur von der Hauptkasse bezogen werden. Überstempeln der gelieferten Wertzeichen sowie Verkauf zu anderen als den aufgedruckten Werten ist unzulässig.

2. Von den satzungsgemäßen Beiträgen erhalten die Ortsverwaltungen 20 %. Die Aufnahmegebühr ist mit der Hauptkasse voll abzurechnen.

3. Die an die Hauptkasse abzuführenden Beträge dürfen für Zwecke der Ortsverwaltung nicht verwandt werden. Kassierer oder Ortsverwaltungsvorstände, welche dieser Bestimmung zuwider handeln oder die sonstigen Interessen des Verbandes vernachlässigen, können ihres Amtes enthoben oder ausgeschlossen werden. Der Ortsverwaltungskassierer darf neben der Gewerkschaftskasse keine andere Kasse verwalten.

4 Von den aus den satzungsgemäßen Beiträgen verbleibenden Prozenten haben die Ortsverwaltungen die örtlichen Ausgaben für Verwaltungsgeschäfte einschließlich Lohn, Gehalt und Tarifbewegung ohne Arbeitseinstellung zu begleichen.

5. Alle Vierteljahre haben die Ortsverwaltungen mit der Hauptkasse abzurechnen. Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, innerhalb des Quartals die für die Hauptkasse eingenommenen Beträge, soweit diese nicht zur Auszahlung von Unterstützungen auf Kosten der Hauptkasse am Ort benötigt werden, an die Hauptkasse einzusenden.

6. Liefert die Ortsverwaltung 14 Tage nach Schluß des Vierteljahres die Abrechnung nicht ein, so ist sie hierzu schriftlich aufzufordern. Kommt sie danach ihren Verpflichtungen nicht nach, werden die Leistungen der Gewerkschaft so lange ausgesetzt, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen ist.

7. Jeder Amtsinhaber ist der Gewerkschaft gegenüber haftbar für alle übernommenen Werte.

Ortsausschüsse.

§ 21 a.

Für die Durchführung aller die gesamte Arbeitnehmerschaft berührenden Fragen werden gemeinsam mit den übrigen Gewerkschaften des gleichen Ortes Ortsausschüsse gebildet. Die Delegierten zu den Ortsausschüssen wählt die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung entsprechend der nachgewiesenen Mitgliederzahl gemäß § 13.

Bezirksverwaltungen.

§ 22.

1. Der Hauptvorstand teilt das Gebiet der Gewerkschaft in Bezirke ein und weist jede Ortsverwaltung einem dieser Bezirke zu.

2. Die Leitung des Bezirks untersteht dem Bezirksvorstand. Derselbe besteht aus den Vorsitzenden der Gewerkschaftsfachabteilungs-Vorstände. Der Bezirksvorstand muß mindestens zu ⅔ aus unbesoldeten Mitgliedern bestehen.

3. Die Beisitzer und deren Ersatzmänner werden auf der Bezirkskonferenz in geheimer Wahl gewählt. Das Wahlergebnis muß dem Hauptvorstand spätestens 6 Wochen nach Stattfinden der Wahl mitgeteilt werden. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die an der Bezirkskonferenz nicht teilnehmen.

4. Die im Bezirksbüro beschäftigten besoldeten Sekretäre nehmen, falls sie nicht als ordentliche Mitglieder dem Bezirksvorstand angehören, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

5. Die Amtsdauer des Bezirksvorstandes ist gleich der des Ortsverwaltungsvorstandes.

6. Die Bezirksvorstände haben die Aufgabe, nach Verständigung mit dem Hauptvorstand die Agitation für die Gewerkschaft zu betreiben, die Interessen derselben zu wahren, dem Hauptvorstand auf dessen Ansuchen sowie aus eigener Initiative, Informationen sowie Vorgänge und Verhältnisse in den Ortsverwaltungen des Bezirks zu erteilen, sowie regelmäßig Revisionen der Ortsverwaltungskassen ausführen zu lassen.

7. Zur Deckung der den Bezirksvorständen erwachsenden Kosten für die Agitation stellt der Verbandsvorstand die nötigen finanziellen Mittel aus der Hauptkasse zur Verfügung. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hauptvorstandes.

8. Die Bezirksvorstände haben allmonatlich eine detaillierte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie einen Bericht über die Situation, sowie über ihre Tätigkeit im Bezirk dem Hauptvorstand einzusenden.

9. Der Bezirksvorstand muß die zum Bezirk gehörenden Ortsverwaltungen alljährlich zu einer Bezirkskonferenz einberufen. Die Kosten der Delegation tragen die Ortsverwaltungen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Ortsverwaltungen und mit Zustimmung des Hauptvorstandes muß die Einberufung einer Bezirkskonferenz erfolgen.

10. Jede Ortsverwaltung des Bezirks ist berechtigt, zu den Bezirkskonferenzen Delegierte zu entsenden. Die Wahl der Delegierten hat in einer Mitgliederversammlung zu erfolgen. Dabei ist jede Ortsverwaltung berechtigt, bis zu 500 Mitglieder einen Delegierten, über 500 bis 1000 Mitglieder 2 und für jede weiteren 500 einen weiteren Delegierten zu wählen.

11. Wird von einem Fünftel der Delegierten auf der Bezirkskonferenz beantragt, nach der vertretenen Mitgliederzahl abzustimmen, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

12. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, für den Bezirk besondere Konferenzen für Gewerkschaftsfachabteilungen, Sektionen, Betriebsräte, Beamtenausschüsse und Beamtenbeiräte einzuberufen. Die Kosten der Delegationen tragen die Ortsverwaltungen.

13. Zur Vorbereitung und zum Abschluß von Bezirkstarifverträgen sind für den Bezirk Tarifkommissionen zu bilden, die von den Bezirks-Gewerkschaftsfachabteilungs-Konferenzen zu wählen sind.

14. Zur Bestreitung der Unkosten der gewählten Tarifkommission haben die Ortsverwaltungen einen Beitrag an den Bezirksvorstand zu leisten, dessen Höhe von der Bezirkskonferenz festgelegt wird. Der aus diesen Beiträgen gebildete Fond wird vom Bezirksvorstand verwaltet und durch 2 auf der Wirtschafts-Bezirks-Konferenz zu wählende Revisoren geprüft.

15. Der Bezirksvorstand hat von allen im Bezirk geplanten Konferenzen dem Hauptvorstand rechtzeitig Nachricht zu geben. Der Hauptvorstand ist berechtigt, sich auf allen Konferenzen vertreten zu lassen.

16. Die Vorsitzenden der Bezirksvorstände können erforderlichenfalls vom Hauptvorstand zur Information und Beratung wichtiger Gewerkschaftsangelegenheiten zu besonderen Konferenzen einberufen werden. Die Bezirksvorsitzenden können die im Bezirk tätigen Angestellten zu informatorischen Zwecken zusammenrufen.

§ 23.

Die Verwaltung des Bezirks erfolgt durch den Bezirksleiter, er erhält seine Anweisungen durch den Hauptvorstand. Im allgemeinen obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

a) Leitung und Überwachung der Agitation im Bezirk,
b) Überwachung der Durchführung und Innehaltung der Gewerkschaftssatzung und Beschlüsse des Verbandstages, der Verbandsbeiräte und des Hauptvorstandes,
c) der Kassengeschäfte der Ortsverwaltungen des Bezirks,
d) Abschluß von Tarifverträgen und Führungen sonstiger Verhandlungen mit den Behörden, Verwaltungen und Arbeitgeberverbänden,
e) Berichterstattungen über Stand und Verlauf der Verhandlungen an die Ortsverwaltungen des Bezirks,
f) Berichterstattung an den Hauptvorstand über den Verlauf und das Resultat der bezirklichen und örtlichen Verhandlungen,
g) Überwachung der Tarife und Vereinbarung im Bezirk,
h) Verteilung der Arbeit an die im Bezirk beschäftigten Sekretäre.

Hauptvorstand.

§ 24.

1. Der Hauptvorstand besteht aus 18 Personen und zwar: Dem 1. und 2. Voristzenden, dem Kassierer, 3 Sekretären und 12 Beisitzern.

Die beiden Vorsitzenden, der Kassierer und die 3 Sekretäre sind besoldet und werden auf dem Verbandstag gewählt. Der Redakteur hat als beratendes Mitglied Sitz im Hauptvorstand. Die unbesoldeten Mitglieder des Hauptvorstandes (Beisitzer) und deren Ersatzleute in gleicher Zahl werden ebenfalls auf dem Verbandstag gewählt.

2. Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es auf dem Verbandstag nicht anwesend ist.

3. Die Amtsdauer währt bis zum nächsten Verbandstag. Scheidet während einer Amtsdauer ein unbesoldetes Mitglied aus, kommt es seinen Pflichten dauernd nicht nach, oder ist es dauernd verhindert, seine Obliegenheiten zu erfüllen, so tritt an dessen Stelle der nächststehende auf der vom Verbandstag gewählten Liste der Ersatzleute.

Aufgaben des Hauptvorstandes.

§ 24 a.

1. Die Aufgaben des Hauptvorstandes sind:
Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Erledigung aller Angelegenheiten, welche nicht durch das Statut dem Ausschuß, dem Beirat oder dem Verbandstag vorbehalten sind, insbesondere

a) vertritt der Vorstand die Gewerkschaft gegenüber den Arbeitgebern, allen Behörden, Körperschaften und Personen,

b) hat derselbe die Aufrechterhaltung der Gewerkschaftssatzung, die Kassenführung der Ortsverwaltung zu überwachen, zu revidieren, die satzungsgemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen und durchzuführen,
c) den Abschluß von Tarifverträgen selbst oder durch seine Vertreter zu vollziehen, auf die Gestaltung der Besoldungsgesetze und Beamtenrechtsverhältnisse einzuwirken,
d) die Kassenangelegenheiten zu erledigen und vierteljährlich eine Abrechnung aufzustellen,
e) für Förderung des Schulungs- und Bildungswesens, Agitation und Ausbreitung der Gewerkschaft Sorge zu tragen,
f) Statistiken aufzunehmen und zu veröffentlichen,
g) den Verbandstag, den Verbandsbeirat und nach Bedarf sonstige Konferenzen einzuberufen,
h) ferner kann der Verbandsvorstand in Fragen dringender Natur eine Abstimmung anordnen,
i) die Zeichnung für den Vorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem anderen besoldeten Vorstandsmitglied vollzogen ist. In Kassenangelegenheiten muß neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter der Hauptkassierer oder dessen Stellvertreter die Zeichnung vollziehen,
k) zum Abschluß von Tarifverträgen genügt die Unterschrift eines besoldeten Vorstandsmitgliedes.

2. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in der Gewerkschaftszeitung, soweit nicht aus bestimmten Gründen der Zirkularweg zu wählen ist.

Revisoren der Hauptkasse.

§ 25.

1. Zur Kontrolle des Kassenwesens wählt die Ortsverwaltung, an welcher der Hauptvorstand seinen Sitz hat, 3 Revisoren, und zwar aus den Mitgliedern der Ortsverwaltung, die jederzeit zu Kassenrevisionen berechtigt sind. Sie müssen die Kasse jedes Vierteljahr einmal revidieren, haben auch alle Abrechnungen genau zu prüfen und über jede Revision ein Protokoll aufzunehmen.

2. Etwaige Einwendungen gegen die Geschäftsführung sind vor einer evtl. Beschwerde an den Ausschuß in allen Fällen zunächst dem Hauptvorstand zu unterbreiten.

3. Ein Revisor hat im Auftrage der Mitglieder dem Verbandstag Bericht zu erstatten.

Gewerkschaftsausschuß.

§ 26.

1. Der Gewerkschaftsausschuß besteht aus 7 Personen, den Sitz desselben bestimmt die Generalversammlung.

2. Die Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses sowie deren Ersatzleute werden auf der Generalversammlung, und zwar aus der Mitgliedschaft derjenigen Ortsverwaltungen gewählt, die zum Sitze des Gewerkschaftsausschusses bestimmt wird. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die auf der Generalversammlung nicht anwesend sind. Die Amtsdauer des Gewerkschaftsausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.

3. Mit dem Hauptvorstand im Vertragsverhältnis stehende Gewerkschaftsangestellte dürfen nicht Mitglied des Gewerkschaftsausschusses sein.

4. Der Ausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Generalversammlung zu konstituieren und alsbald entsprechende Bekanntmachungen im Gewerkschaftsorgan zu erlassen. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

5. Der Ausschuß hat alle Beschwerden über Geschäftsführung und Beschlüsse des Hauptvorstandes vorbehaltlich der Berufung an die Generalversammlung zu erledigen.

6. Der Ausschuß muß durch seinen Vorsitzenden, in dem Falle der Verhinderung desselben durch seinen Stellvertreter, auf der Generalversammlung vertreten sein, um über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Gewerkschaftsbeirat.

§ 27.

1. Zur Mitberatung und Beschlußfassung in besonders wichtigen Fragen steht dem Hauptvorstand ein Beirat zur Seite.

2. Zum Gewerkschaftsbeirat gehören die Mitglieder des Hauptvorstandes, 2 Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, die Bezirksleiter und 25 Delegierte, die von den Mitgliedern zu wählen sind. Die Wahlen sind innerhalb 6 Wochen nach Stattfinden der Generalversammlung vorzunehmen. Bei den Wahlen findet der § 29 sinngemäß Anwendung. Die von den Mitgliedern gewählten Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates dürfen in keinem Vertragsverhältnis zum Hauptvorstand stehen, müssen jedoch als Vertrauensmann für die Gewerkschaft tätig

sein. Für jedes zu wählende Beiratsmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Beirats aus oder verlegt es seinen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk oder ist es verhindert, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, so ist sein Vertreter zu den Sitzungen einzuladen. Die Amtsdauer des Beirates ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.

3. Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen mit dem Hauptvorstand von diesem einberufen. Im Bedarfsfall kann der Hauptvorstand außerordentliche Sitzungen mit dem Beirat abhalten. Auf Verlangen des Gewerkschaftsausschusses oder der Hälfte der Beiratsmitglieder muß eine außerordentliche Sitzung des Beirates mit dem Hauptvorstande von diesem einberufen werden.

4. Der Mitberatung und Beschlußfassung des Beirates unterliegen:

a) die Vorbereitung besonderer agitatorischer Maßnahmen,
b) die Vorbereitung von allgemein sich über das ganze Reichsgebiet erstreckenden Lohn-, Tarif- und Gehaltsbewegungen,
c) Erhöhung der Verbandsbeiträge, Erhebungen von Extrabeiträgen und Änderungen der Unterstützungssätze,
d) die Abhaltung von besonderen Reichskonferenzen einzelner Gewerkschaftsfachabteilungen oder Sektionen,
e) Anträge des Hauptvorstandes auf Änderungen der Satzung,
f) der Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Gewerkschaften,
g) die etwa nötige Ergänzung des Hauptvorstandes bis zum nächsten Verbandstag,
h) Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages (siehe § 30/2),
i) Beschlußfassung über die Vornahme von Urwahlen.

5. Beschlüsse zu c), g) und h) bedürfen zu ihrer Durchführung der ¾-Mehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen entscheidet einfache Mehrheit. In Angelegenheiten, die unter a), b), d) und f) fallen, ist der Hauptvorstand berechtigt, ohne Hinzuziehung des Beirates zu entscheiden und die Zustimmung des Beirates nachträglich einzuholen, falls durch eine Verzögerung der Gewerkschaft Schaden entstehen könnte.

Delegierten-Versammlung. Zusammensetzung.

§ 28.

1. Die Delegierten-Versammlung ist die höchste Instanz der Gewerkschaft; seiner Beschlußfassung unterstehen alle Gewerkschaftsangelegenheiten.

2. Die Delegierten-Versammlung besteht aus den auf Grund des § 29 gewählten Delegierten. Jeder Delegierte hat Sitz und Stimme.

3. Außerdem haben die Mitglieder des Hauptvorstandes, der Redakteur, zwei Vertreter der Sekretäre des Hauptbüros, der Vertreter des Gewerkschaftsausschusses und der Revisor und die Bezirksleiter Sitz und beratende Stimme. Vorgenannte Vertreter können als Delegierte nicht gewählt werden.

Wahl der Delegierten.

§ 29.

1. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund eines Wahlreglements, das vom Hauptvorstand aufgestellt wird. Die Bezirke gelten als Wahlbezirke. Innerhalb der Wahlbezirke wird die Wahlkreiseinteilung vorgenommen. Für die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Delegierten wird ein dreimonatlicher Beitrag pro Quartal zu Grunde gelegt. Maßgebend sind die Abrechnungen des der Delegierten-Versammlung vorausgegangenen Geschäftsjahres.

2. Jeder Wahlkreis wählt für 500 zahlende Mitglieder einen Delegierten. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 500 teilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 300 und mehr beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen. Ortsverwaltungen mit 500 und mehr zahlende Mitglieder werden zu selbständigen Wahlkreisen bestimmt.

3. Die Wahlkreise sind so zu bilden, daß kein Wahlkreis mehr als einen Delegierten zu wählen hat. Ausgenommen hiervon sind Ortsverwaltungen, welche mehr als 500 zahlende Mitglieder haben.

4. Die Wahlen der Delegierten sind in allen Ortsverwaltungen an 3 vom Hauptvorstand zu bestimmenden hintereinander liegenden Tagen mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.

5. Geht aus einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag ein, so wird von einer nachfolgenden Stimmzettelwahl in diesem Wahlkreis abgesehen, und der Kollege gilt als gewählt.

Einberufung.

§ 30.

1. Die ordentlichen Generalversammlungen finden alle 3 Jahre statt und sind vom Hauptvorstand einzuberufen.

2. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn Hauptvorstand und Beirat sich mit ¾-Stimmen-Mehrheit dafür entscheiden oder ¼ der Ortsverwaltungen dies beantragen.

Fristbestimmungen.

§ 31.

1. Die Bekanntgabe der ordentlichen Generalversammlung sowie die Tagesordnung hat vom Hauptvorstand mindestens 15 Wochen vor der Tagung zu erfolgen. Der Geschäftsbericht muß spätestens 14 Tage vor Beginn in den Händen der Ortsverwaltungen sein.

2. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tagung eingereicht und 4 Wochen vorher bekanntgemacht werden.

Aufgaben.

§ 32.

1. Die Delegierten-Versammlung wählt aus ihrer Mitte ein Büro, dem die Leitung der Verhandlungen obliegt.

2. Die Delegierten-Versammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

3. Der Beschlußfassung der Delegierten-Versammlung durch einfache Majorität unterliegt insbesondere:

a) die Gewerkschaftssatzungen bzw. Änderungen und Auslegungen hierzu,
b) die Abnahme der Geschäftsberichte und Rechnungsabschlüsse,
c) die Wahl des Sitzes des Hauptvorstandes und des Gewerkschaftsausschusses,
d) etwaige Aufhebung von Beschlüssen der Gewerkschaftskörperschaften,
e) Angelegenheiten der Gewerkschaftspresse,
f) Ausschlußangelegenheiten,
g) Wahl des Hauptvorstandes,
h) die Gehaltsordnung für Beamte und ständige Hilfsarbeiter,
i) Festsetzung der Diäten.

Die Kosten der Delegierten-Versammlung werden aus der Hauptkasse gedeckt.

Urabstimmung.

§ 33.

1. Werden durch Gesetze oder sonstige Umstände bedingte Satzungsänderungen notwendig, ohne daß die Einberufung einer außerordentlichen Delegierten-Versammlung geboten erscheint, so haben der Hauptvorstand und der Beirat gemeinsam die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

2. Eine Urabstimmung hat zu erfolgen, wenn der Hauptvorstand und Beirat dieselben beschließen oder ein Drittel der Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellt.

3. Die durch Urabstimmung erfolgten Beschlüsse haben für alle Mitglieder dieselbe bindende Kraft, wie Beschlüsse der Delegierten-Versammlung.

4. Urabstimmungen können, wenn die betreffenden Angelegenheiten sich nur auf eine bestimmte Gewerkschafts-Fachabteilung in beruflichem Interesse der Mitglieder beziehen, auf diese beschränkt werden. Die so entstandenen Beschlüsse haben nur auf diese Gewerkschafts-Fachabteilung Geltung.

5. Urabstimmungen müssen spätestens innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausschreibung in der Gewerkschaftszeitung an gerechnet, beendet sein. In dringenden Fällen kann der Hauptvorstand einen früheren Termin festsetzen.

Gewerkschaftszeitschrift.

§ 34.

1. Die Gewerkschaftszeitungen werden den Mitgliedern unentgeltlich geliefert, jedoch nur dann, wenn sie mit ihren Beiträgen nicht länger als 2 Monate im Rückstand sind, Die Ortsverwaltungen haben den Vertrieb an die Mitglieder zu bewirken.

2. Zur wirksamen Propaganda können für eine oder mehrere Gewerkschafts-Fachabteilungen periodisch erscheinende Beilagen vom Hauptvorstand herausgegeben werden.

Vermögen der Gewerkschaft.

§ 35.

1. Die Einkünfte der Gewerkschaft bestehen aus der Aufnahmegebühr, Beiträge, Zinsen und sonstigen Einnahmen.

2. Das Vermögen der Gewerkschaft ist unteilbar und besteht in den zinsbar angelegten Kapitalien, Kassenbeständen und Inventarien.

Anlage der Gelder.

§ 36.

1. Der Hauptvorstand setzt den Betrag fest, der dem Kassierer zur Bestreitung der Ausgaben zur Verfügung steht. Die nicht zur Deckung des laufenden Bedarfs notwendigen Beträge sind sicher und zinstragend nach Beschluß des Hauptvorstandes anzulegen.

2. Für die Anlegung, Aufbewahrung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gewerkschaft, welche über dem Geldbedarf des Hauptkassierers verfügbar sind, ist eine Vermögensverwaltung in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bilden. Dieser mit den Rechten einer juristischen Person gesetzlich ausgestatteten Gesellschaft gehören die besoldeten Hauptvorstandsmitglieder als Gesellschafter an. Zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlage wird diesen von der Hauptkasse ein entsprechender Betrag zur

Verfügung gestellt, sie haben jedoch in juristisch einwandfreier Weise schriftlich zu erklären, daß ihnen an dieser Stammeinlage ein Eigentumsrecht nicht zusteht.

3. Durch die Satzung der Gesellschaft ist jede Gewinnverteilung an die Gesellschafter auszuschließen und zu bestimmen, daß etwaige Erträge nach Abzug der Geschäftsunkosten restlos dem Verbandsvermögen zuzuführen sind.

4. Die Mitglieder der Gesellschaft sowohl als auch die von ihnen gewählten Geschäftsführer haben sich auf das Genaueste nach den gesetzlichen Vorschriften und Beschlüssen des Hauptvorstandes zu richten; sie sind dem Letzteren dafür verantwortlich.

Verwendung und Kontrolle des Vermögens.

§ 37.

Die Kontrolle wird außer vom Gesamtvorstand auch von den Revisoren nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts ausgeübt. Ferner dienen zu diesem Zwecke die Veröffentlichungen der vom Hauptkassierer aufzustellenden und von den Revisoren zu prüfenden Quartals-, Jahres- und sonstigen Abrechnungen.

Verschmelzung.

§ 38.

Zusammenschlüsse mit anderen Verbänden bedürfen einer $^2/_3$-Mehrheit, die auf der Delegierten-Versammlung in geheimer Abstimmung festzustellen ist.

Lohnbewegungen, Streiks, Aussperrungen.

§ 39.

Hierüber enthält das Lohnbewegungs- und Streikreglement die nötige Anleitung und die entsprechende Vorschrift, die vom Hauptvorstand und Beirat herausgegeben werden.

Geschäftsjahr.

§ 40.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Schlußbestimmungen.

§ 41.

Eine Auflösung der Gewerkschaft kann nur erfolgen, wenn $^4/_5$ der Mitglieder sie beschließen. Sollte ein Vermögen bei der Auflösung oder Schließung der Gewerkschaft übrig bleiben, so beschließt die letzte Delegierten-Versammlung über die Verwendung des Vermögens. Sollte eine Delegierten-Versammlung nicht mehr stattfinden, so bestimmt der Hauptvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuß und dem Beirat über die Verwendung des Vermögens.